

Ercheint täglich
mit Ausnahme der Tage nach den
Sonntags- und Festtagen.

Redaction und Expedition:
Altenburger Schulplatz Nr. 5.



Insertionspreis
die viergespaltene Korpuszeile oder deren
Raum 10 Pfg

Sprechstunden der Redaction
9-10 und 2-3 Uhr.

Merseburger Kreisblatt.

Tageblatt für Stadt und Land
Siebenundfünfzigster Jahrgang

Nr. 194.

Donnerstag den 21. August.

1884.

Vierteljährlicher Abonnementspreis: in der Expedition und den Ausgabestellen 1,20 Mark, mit Zubringerlohn 1,40 Mark, durch die Post bezogen 1,50 Mark, durch die Stabs- und Landbriefträger 1,90 Mark. - Inseraten-Annahme bis 11 Uhr Vormittags

Für das laufende Quartal
werden fortwährend Be-
stellungen angenommen.
Expedition des Kreisblatts.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

betreffend die Anmeldung der un-
fallversicherungspflichtigen Betriebe.
Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallver-
sicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter
den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den
letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der
Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich
darin beschäftigten versicherungspflichtigen Per-
sonen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen
einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen-
den Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum
1. September d. J. einschließlich
festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf
den nachstehenden Auszug aus dem genannten
Gesetze sowie auf die beigelegte Anleitung hin-
gewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Widdler.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten,
Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bau-
höfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten
Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahres-
arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt weitestgehend Mark
nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Be-
triebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestim-
mungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche
von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich
auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-,
Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in solchen Be-
trieben beschäftigt werden, sowie von den im Schornstein-
fegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den in Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses
Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfheiß-
oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas,
heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung
kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen
nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie
derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht
zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benützt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses
Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Be-
arbeitung oder die Verarbeitung von Gegenständen ge-
werbemäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem
Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt
werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder ex-
plosiblen Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses
Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicher-
ungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerblichen Anlagen Eisenbahn- und Schiffahrts-
betriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbe-
zeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses
Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten
auch Lantien und Naturalbezüge. Der Werth der
letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Anlag zu
bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung
der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiede-
nartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufs-
genossenschaft zuzurechnen, welcher der Hauptbetrieb angehört.
§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Be-
triebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-
Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt
zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und
der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin
beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren
Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Ver-
waltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntnis der
Verhältnisse zu ergänzen.

Dieses ist bezeugt, die Unternehmer nicht angemeldeter
Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu
bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu
einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen,
Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geord-
netes Verzeichnis sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter
Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes,
sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichti-
gen Personen anzufertigen. Das Verzeichnis ist der höheren
Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforder-
lichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die
Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufs-
statistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Ver-
zeichnis sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres
Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versiche-
rungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallver-
sicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und
Bauhöfe,

c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies
nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle
Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von
Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird und zu
diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig be-
schäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem
Bäckerbetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig be-
schäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfheiß- oder durch ele-
mentare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s.)
bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem
Säbomotor und einem Fegling arbeitet, seinen Betrieb an-
melden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explosiblen
Gegenstände gewerbmäßig erzeugt werden,

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nach-
stehenden bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dach-
decker-, Steinhauer-, Brunnen-, oder Schornsteinfegerarbeiten
erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht an-
zumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unter-
nehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige
Arbeiter thätig ist.

Sobann fallen nicht unter das Gesetz:
a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei,
des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen
Kraftmaschine (Lokomotive u.) zu landwirtschaftlichen Ar-
beiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung
einer Entwässerungsanlage macht den landwirtschaftlichen
Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. h. ge-
werbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und
Forstwirtschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie
Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken u. s. sind nur dann
anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des
Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art
und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen
sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern
als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen
die als landwirtschaftliche Nebengewerbe vorkommenden
kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den
sogenannten Hausbrennereien oder nur in ganz geringem
Umfange betrieben werden.

Getreide-, Del- und Walmühlen, welche, zu einem Gute
gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte ar-
beiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner
Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f be-
zeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem
ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen,
welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeich-
neten Betriebe sind, z. B. eine Spinnerei in einer Baum-
wollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.
Ebenfalls:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und
Transportgewerbe, sowie die Gast- und Speisewirtschaft.
Eisenbahn- und Schiffahrtbetriebe jedoch, welche wesent-
liche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe
sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke,
fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfallver-
sicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampf-
heiß- oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur
Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen.
Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungs-
pflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und
ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden,
— vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach
den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherung-
spflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebs-
anlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen
Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur
Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit macht
den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die
Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage ge-
hörenden Motors, z. B. einer Lokomotive oder einer ge-
mieteten, aus einem Nachbarort herbeibringenden rationären
Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzu-
melden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung
bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die
Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach tech-
nischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung
der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vor-
kommenden Mineralien (Wergel, Kies, Sand, Thon,
Lehm u. s.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger
und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb be-
tritten wird. Die Ausbeutung eines eigenen Wergel- oder Thon-
lagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der
eigenen Holzhaltung, sowie der nicht nach technischen
Regeln erzielende übliche Fortschüttung überflüssiger Stoffe,
auch wenn der Fortschuttung, fällt nicht unter das Gesetz.

Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Be-
stein-, Thon-, Kies- u. Baggerereien sind als Gräbereien
(Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse
Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für
Vorrichtung von Zimmerungen u.).

5) Wer die Kraft seines rationären Motors an ver-
schiedene Gewerbetreibende vermiethet, muß, auch wenn er

selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Bezeichnung auf seinen Maschinenwärter, Heizer u. c. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnennmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einzeln oder es sich um Neubauten u. c. oder Reparaturen u. c. handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- u. c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andrerseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- u. c. anmeldepflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- u. c. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnennmacher-, Schornsteinfeger- u. c. Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Maler, Anstreicher u. c. ist nicht anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei u. c. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c. d.) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile versicherungspflichtiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-, Spinnerei-, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft u. c.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Be-

trieben, welche im Vießbrauch besessen werden, der Vießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einzeln oder dieselben in Länder oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Panzerbetriebe u. c.), ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik u. c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe u. c.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse (z. B. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so mußte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) den Betrieb gemäß Ziffer 1 d. anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe zu thun, die Anmeldungspflicht nicht an dem zu verweigern zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheile zu entgehen. Derselbe bleibt ihm unbenommen, in dem Formular die „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht beweist.

16) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunter-

nehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erhalten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Kreis (Amt)
Regierungsbezirk Gemeinde- (Guts-) Bezirk
Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (ihrer)	Gegenstand des Betriebes	Art des Betriebes	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

den 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)
*) z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei, Färberei, Appretur, Holzgäsmühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterzeichnen.
**) z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor u. c.

Vorstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 14. Juli cr. nebst Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz und der Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe, bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Betriebs-Unternehmer im Bezirke der Stadt Merseburg und diejenigen im übrigen Theile des Kreises bei mir die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen bis zum 1. September d. Jz. eingureichen haben. Merseburg, den 18. August 1884.

Der Landrathsamts-Verweiser.
Weidlich.

Redaktioneller Theil.

Zur Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Berlin, 20. August.
Durch Erlass an die königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Posen-Rassau, Westfalen und in der Rheinprovinz sowie an die Landdrostieien weist der Minister des Innern in gegebener Veranlassung darauf hin, daß auf Verlangen wegen Verletzung eines Wandergewerbescheines zum Handel im Umherziehen mit Druckschriften in der Rekursinstanz nicht der Minister für Handel und Gewerbe, sondern der Minister des Innern Entscheidung zu treffen hat.

Der aus dem Saargebiet an die Reichsregierung gerichtete Antrag des Handelsstandes auf Ernennung des Reichskommissars für die nächstjährige Ausstellung in Antwerpen ist nach Hamburger Blättern von der Reichsregierung wegen des Privatcharakters des Unternehmens abgelehnt worden.

Zur Geschichte der Begegnung des Reichskanzlers mit dem Grafen Kalnoth in Varzin wird der „Pol. Corr.“ geschrieben, daß Fürst Bismarck anfangs und zwar ungefaßt gleichzeitig mit dem deutschen Kaiser nach Gastein zu gehen beabsichtigte und eine Zusammenkunft der beiden Staatsmänner an diesem Orte verabredet war. Auf Wunsch der Kräfte unterblieb aber diese Reise des Reichskanzlers nach Gastein, worauf der deutsche Votivschäfer in Wien, Prinz Reuß, den Auftrag erhielt, bei dem Grafen Kalnoth anzufragen, ob es ihm genehm wäre, den Fürsten Bismarck in Varzin zu besuchen. Prinz Reuß kam diesem Auftrage in den ersten Augusttagen nach und erhielt sofort die Zustimmung des Grafen Kalnoth, worauf später die Feststellung der näheren Umstände der Reise erfolgte.

Das italienische offiziöse Journal „Stampa“ meldet, daß Fürst Bismarck an den italienischen Minister des Auswärtigen, Herrn Mancini, ein Schreiben gerichtet hat, in welchem er seinen Dank ausdrückt für die Unterstützung, die Italien auf der Londoner Konferenz dem deutschen Vorschlag, betreffend die sanitären Reformen in Aegypten, hat angedeihen lassen. Zugleich habe Fürst Bismarck auch seiner lebhaften Genugthuung über die Herzlichkeit der Beziehungen der Centralmächte zu Italien Ausdruck gegeben.

Aus den Verhandlungen des Parlaments der englischen Kapkolonie über die Einverleibung

der südafrikanischen Westküste sind folgende Einzelheiten hervorzuheben: Der Ministerpräsident Uppington begründete seinen Antrag, Vorbereitungen für die Einverleibung der Küste zwischen Wal-fischbai und Dranjesflus zu treffen, mit dem Hinweis darauf, daß die Einnahmen sehr geschädigt würden, wenn man nicht in der beantragten Art vorgehe. Die Wal-fischbai stehe der Form nach unter der Aufsicht der Kapkolonie, die Aufsicht aber werde nicht durch eine gesetzliche Gewalt thatächlich ausgeübt. Der Abg. Innes sprach die Hoffnung aus, die Regierung werde das Wort Linie weitherzig auslegen und der Linie auch die nötige Breite geben, damit man der deutschen Ansiedlung in den Küden komme und dieselbe einschließe. (So!) Sehr offenerzig sprach sich auch der Abg. Scaulen aus, der unlängst in London war, und meinte, man möge nur herabzst zugreifen, die englische Regierung werde nachher Alles bestätigen. Die einverleibten Gebiete würden später für die Kapkolonie einen großen Werth erhalten. — Nach diesen Ansichten kann nicht groß zweifelhaft sein, was wir zu thun haben.

Belgien. In Brüssel fand am Montag im Rathhause eine Versammlung der liberalen Vereinigung statt, in welcher beschlossen wurde, sofort den Kammerern einen neuen Protest gegen das Schulgesetz zugehen zu lassen. Sollte das Gesetz durch die Repräsentantenkammer votirt werden, und das ist mehr als wahrscheinlich, so will die liberale Vereinigung die Vertreter der liberalen Partei des ganzen Landes nach Brüssel berufen, um den König zu ersuchen, dem Gesetze die Sanction nicht zu erteilen. Diese Versammlung wird voraussichtlich am 31. d. Mts. stattfinden. Helf-n wird das freilich nichts.

Frankreich. Die Session der Generalräthe ist am Montag ohne Zwischenfall eröffnet worden.

Die Verhandlungen zwischen Frankreich und China dauern angeblich trotz der Besetzung von Kelung fort. Frankreich soll sich sogar bereit erklärt haben, die Höhe seiner Kriegskostenforderung herabzusetzen, wenn China dafür ihm gewisse Vortheile bei der Verzollung französischer Waaren gewährt. Die „Times“ meldet übrigens aus Foutchou, der Vizehing V. Hung-Chang sei mittels kaiserlichen Edictes anzuweisen worden, von Shanghai, wo er bisher mit dem französischen Vertreter unterhandelte, nach Nanjing zurückzukehren. 5000 Mann Chinesen befänden sich von Süden her im Marsche auf Kelung. —

Wenn nur die Sache Erfolg hat. Ihrerseits haben die Franzosen weitere 1300 Mann und Kriegsmaterial nach Tonkin gesandt.

Reuters Bureau läßt sich aus Schanghai melden, die chinesischen Bevollmächtigten seien nach Peking zurückgekehrt. Eine größere Anzahl von Mitgliedern der Regierung habe sich gegen jede Nachgiebigkeit an Frankreich ausgesprochen.

Orient. Aus diplomatischen Kreisen ver-lautet, daß die Pforte eine merkwürdige Haltung sowohl in der Postämterfrage, wie hinsichtlich des Gesundheitsrathes in Konstantinopel vollständig aufgegeben und vollständig eingeklinkt habe. Man scheint eingesehen zu haben, daß man sich auf ein Spiel eingelassen hatte, bei dem nichts zu gewinnen, aber viel zu verlieren ist. Es besteht der Verdacht, daß die Pforte nicht auf eigene Faust gehandelt habe, sondern von einer auswärtigen Stelle zu dem schroffen Vorgehen ermuntert, dann aber im Stiche gelassen sei.

Aus Stadt, Kreis, Provinz und Umgegend.
Merseburg, den 20. August 1884.

†* Seitens des hiesigen Bezirksauschusses ist neuerdings der königlichen Eisenbahn-Direction in Erfurt die Genehmigung zur Vornahme der speziellen Vorarbeiten für den Bau einer Eisenbahn von Merseburg nach Mücheln erteilt worden.

§* Einem Gerücht zufolge ist der Forstmeister von Rujawa hieselbst zum Oberforstmeister bei der königlichen Regierung zu Liegnitz ernannt worden.

(Im Anblick der größtentheils abgeernteten Getreidefelder wollen wir es nicht unterlassen, wiederholt darauf hinzuweisen, daß das Aehrenlesen auf fremden Grundstücken nur auf Grund der Erlaubniß der Grundeigentümer oder der Feldbesitzer erlaubt ist. Das Nachlesen ohne Erlaubniß wird als strafbarer Eigennutz betrachtet und mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet. Wer sich also vor solchen Unannehmlichkeiten bewahren will, beachte die obige Bestimmung.)

[?] Das Beeren-juchen ist mit Gefahren verknüpft, da Kinder infolge ihrer Unerfahrenheit und Raubbauigkeit der Gefahr ausgesetzt sind, giftige Beeren zu genießen. So findet man jetzt in schattigen Wäldern und Gebüschen die der Heidel- oder Blaubeere sehr ähnlich sehenden Früchte der Ein- oder Wolfsbeere. Diese Frucht ist eine schwarzblaue Beere, welche

fast vierseitig und vielsamig ist, einer großen Blaubeere gleichend. Diese Beere enthält ein narctotisch scharfes Gift, der Saft ist röthlich. Der Genuß dieser Beeren verursacht Erbrechen, Magenkrampf und andere Uebel. Sollen Kinder solche Beeren gegessen haben, so gebe man ihnen viel laues Wasser mit Butter, Del, Milch, oder auch viel Seifenwasser zu trinken, bis Erbrechen eintritt.

Am Sonntag den 31. August d. J. wird in Weipfensfeld wie alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis ein Gottesdienst mit Abendmahlsfeier für erwachsene Taubstumme stattfinden. Alle diejenigen ehemaligen Höglinge der Weipfensfelder Taubstummen-Anstalt, welche an dieser Feier gern theilnehmen möchten, haben dies alsbald dem Anstalts-Director Herrn Köbrich brieflich unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnorts anzuzeigen. Den entfernter wohnenden unbemittelten Taubstummen, welche die Eisenbahn zur Reise her und zurück benutzen wollen, gewähren die Directionen der preussischen Bahnen nach Weipfensfeld des Herrn Ministers zu obigem Zwecke gegen Vorzeigung eines besonderen Legitimationscheines einen ermäßigten Preis (Militärbillet) für die Fahrt in 3. Wagenklasse. Wer einen solchen Legitimationschein zu haben wünscht, muß dies mit der Erklärung, daß er arm sei, ausdrücklich in seinem Meldungsschreiben bemerken, worauf die sofortige Zusendung desselben durch den genannten Director erfolgt. — Um Verbreitung dieser Mittheilung durch die Tagesblätter der benachbarten Kreise wird im Interesse der armen Taubstummen gebeten.

Der bekannte Professor G. Jäger in Stuttgart empfiehlt als bewährtes Mittel gegen den Schreibkrampf eine wollene Unterlage für die Hand. Ein Hutfabrikant in Stuttgart liefert zu diesem Zwecke genau nach Vorchrift des Erfinders Schreibsilze. Immerhin ist das nur eine Halbheil, bemerkt dazu der „Frank. Kur.“, dem wir diese Mittheilung entnehmen. So lange nicht Feder und Tinte untadelhafte Wollenprodukte sind, angefertigt von einem vom Scheitel bis zur Zehe in Wolle gekleideten Jägerianer, halten wir Jägers neueste Erfindung für noch nicht abgeschlossen.

Vor einigen Tagen hat sich in Düsseldorf, der „Düsseldorfer Volksztg.“ zufolge, eine für Eltern und — Kinder mädchen auch dieser Stadt sehr lehrreiche Geschichte zugetragen. Ein Kindermädchen besand sich mit ihrem Schutzbefohlen in der Senzler-Allee, wo sie so interessante Unterhaltung fand, daß sie den Kinderwagen ganz außer Acht ließ. Zufällig kam der Oheim des Kindes und bemerkte die Lage. Ohne daß das Kindermädchen etwas gewahr wurde, nahm er das Kind aus dem Wagen und trug es nach Hause. Zwei Stunden später — es klingt ungläublich, ist aber Thatsache — kam die gewissenhafte Wärterin mit dem leeren Wagen, in den sie noch gar nicht hineingesehen hatte, gleichfalls nach Hause und antwortete auf die Frage nach dem Befinden des Kindes ganz munter: „Es schläft.“ Nachdem bewiesen worden, daß der Wagen leer war, wollte das Mädchen sich zuerst ein Leid anthun, begnügte sich dann aber damit, dem ihr mit der nöthigen Bestimmtheit erteilten Rathe zu folgen und — schleunigst ihre sieben Sachen zu packen.

Die „Ev.-L. R.-Ztg.“ berichtet: In der jüngsten Konferenz der Großloge zu den drei Weltkugeln in Berlin fand die neue Verfassung im Sinne des allgemeinen Aufnahmegesetzes nicht die nöthige Mehrheit der Bundeslogen, und somit bleibt der Paragraph, welcher die Nichtchristen von der Aufnahme ausschließt, auf weitere zehn Jahre in Kraft.

Velocipedisten-Kongreß zu Leipzig. In der Kongreßsitzung vom 17. August wurde beschlossen, den neuen Bund (den vereinten ehemal. „Deutsch-Oesterreich. Velocipedbund“ und den „Norddeutschen Velocipedbund“), „Deutscher Radfahrerbund“ zu nennen. Als Präsident wurde auf ein Jahr Herr Hindenburg-Magdeburg gewählt. Am Vorso beteiligten sich, bei prachtvollem Wetter, ca. 200 Fahrer. Tausende von Zuschauern hatten sich eingefunden. Das Wettrennen am Nachmittag fand unter gleichfalls lebhaftester Theilnehmung des Publikums, das die vorhandenen Tribünen und Plätze füllte, statt. Im

Hauptrennen waren Sieger die Herren Huber und Schwarz aus Münden, ersterer erhielt in Folge dessen den Titel: „Meisterfahrer für Deutschland und Deutsch-Oesterreich.“

Raknitz. Der Landwirth Franz Ziegler jun. hieselbst fiel am Mittwoch beim Einfahren von Getreide vom Wagen und wurde hierbei von dem einen Pferde verletzt, so daß er sich in ärztliche Behandlung begeben mußte.

Delitz am Berge. Herr Max Bethge, bisher in Schlettau, ist die erlebte evangelische Pfarrstelle hieselbst verliehen.

Mücheln, 19. August. Bei dem mit heute endenden Mannschiffe erlangte die Königswürde Herr Bäckermeister G. E. G. Hardt.

Lützen, 19. August. Im benachbarten Starfeld gerieth heute früh der bei dem Herrn Rittergutsbesitzer Kohlschütter daselbst in Arbeit stehende ledige Franz Schulz mit der linken Hand in das Getriebe der im Gange befindlichen Hackelmaschine und erlitt hierbei derartige Verletzungen, daß nach vorhergegangener Amputation zweier Finger seine Aufnahme in der Hallenser Klinik eriolgen mußte.

Duerfurt, 18. August. Heute stürzte der Maurer F. Kühlemann von hier bei einem Essenbau im Hause des Conditor Lange hier vom 3. Stockwerke herunter, so daß er vom Plage getragen werden mußte und sich wahrscheinlich nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen hat. — Das ursprünglich für nächsten Sonntag, den 24. d. Mts. in der Kirche zu Gatterstedt geplante Missionsfest ist, eingetretener Hindernisse wegen, auf Sonntag, den 28. September d. J. verlegt worden.

Schkeuditz, 18. August. Gestern Nachmittag ist in der Elster bei dem unweit von hier belegenen Dorfe Wehlitz der ca. 50 Jahre alte Maurer Heßger von hier beim Angeln ertrunken. Derselbe ist regelmäßig Sonntags angeln gegangen und, da er stets seine Schnapsflasche bei sich führte, soll er gestern etwas tief hineingekuckt, und in Folge dessen in die Elster gestürzt sein. Er ist bis heute noch nicht wieder aufgefunden worden.

† Bahnhofsgebäude zu Halle waren am 15. d. wieder die Vertreter der beteiligten königlichen Eisenbahndirectionen, der königlichen Regierung zu Merseburg, der Stadt Halle, der Handelskammer Halle, der Provinzial-Bauverwaltung, der beteiligten industriellen Establishments und angrenzenden Grundbesitzer zur landespolizeilichen Prüfung des ungestalteten Bahnhofs-Umbauprojectes zusammengetreten, und dieser Termin dürfte diese langwierige und allerdings auch schwerwiegende Frage endgültig gefördert haben. Alle beteiligten Factoren haben ihre Widerprüche fallen lassen und das bereits fertig durchgearbeitete vorliegende Project angenommen, so daß dem Baubeginn nichts mehr im Wege steht. Der Bahnhof wird nun ein sog. Tunnel-Bahnhof, auf dem die Verbindung zwischen den Warteleisen, Billet- und Gepäck-Expeditionen u. durch Tunneln und Treppen hergestellt wird, allerdings unter Beseitigung empfindlicher Mängel, wie sie an anderen dergleichen Bahnhöfen, wie z. B. in Magdeburg, sich herausgestellt haben. Der dadurch gebotenen weit größeren Sicherheit muß eben ein Opfer an Bequemlichkeit gebracht werden. Der Bau ist im großartigsten Stile projektiert und auf 9—10 Millionen Mark veranschlagt.

Vermischtes.

* Anläßlich des Geburtstages des Kaisers Franz Joseph fand am Montag Nachmittag auf Schloß Babelsberg ein Galadiner statt. Kaiser Wilhelm brachte dabei die Gesundheit seines hohen Verbündeten aus.

* Wie nach dem „Westf. Volksbl.“ als sicher verlautet, will gelegentlich des dortigen Kaiserbesuches auch die Kaiserin Augusta Münster mit einem ein- oder zweitägigen Besuche beehren, um dann gleichzeitig die Wohlthätigkeitsanstalten in Augenschein zu nehmen.

* Der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Kalnoth, ist am Freitag Nachmittag wohlbehalten beim Reichskanzler Fürsten Bischoff in Warzin angelangt. Ueber den Zweck der Zusammenkunft der beiden Staatsmänner schwirren die Nachrichten noch immer bunt umher. Die Blätter, die etwas Sicheres wissen könnten, wie die „N. A. Ztg.“, hüllen sich bisher in tiefes

Schweigen. Auf der Rückreise wird Kaiser Wilhelm den Grafen Kalnoth in Babelsberg empfangen.

* Der neue amerikanische Gesandte Mr. Kasson trifft zu Ende dieser Woche in Berlin ein. Einer seiner ersten offiziellen Schritte wird sein, bei der Reichsregierung eine amtliche Vertretung des deutschen Reichs auf der im Dezember beginnenden internationalen Ausstellung in New-Orleans zu erwirken.

* Bei der seit dem 1. d. M. in Berlin stattfindenden Revision der geachteten Bier- und Weingläser wurden in einem Restaurant im Osten so viel nicht vorchriftsmäßige Krüge gefaßt vorgefunden, daß zum Transport der confiscirten Gläser 2 Dienstleute requirirt werden mußten.

* Krassowsky, der in der Magdeburger Citadelle sitzt, hat, wie er in einem Briefe, der im Petersburger „Kraj“ abgedruckt ist, selber mittheilt, aus Magdeburg ein Gnadengesuch an den Kaiser um Erlassung seiner Strafen gerichtet, ist aber abschlägig beschieden.

* Das Londoner Blatt „Daily Telegraph“ hatte die Aufsehen erregende Mittheilung gebracht, daß die englische Regierung zum Schutze der Fische, die aber doch nur von den Engländern selbst bedroht ist, in der Nordsee ein Kanonenboot bei Helgoland stationiren wolle. Der „Nat. Ztg.“ wird diese Nachricht von vertrauenswerther Seite als unbegründet bezeichnet. Wichtiges ist in Berlin zuständigen Ortes von einer solchen Absicht Englands nichts bekannt.

* Der Arztkongreß in Kopenhagen hat eine Resolution, die Einführung von internationalen kollektiven Untersuchungen bei Krankheitsfällen durch ein internationales Komitee angenommen. Wahrscheinlich handelt es sich, was das Telegramm nicht sagt, um ansteckende Krankheiten, wie Cholera u.

* Die russische Admiralität berathschlagt über den Plan einer Nordpol-Expedition, welche aus den durch die unglückliche Fahrt der „Jeaneite“ gewonnenen Erfahrungen Nutzen ziehen soll. Man hofft unter Anwendung aller möglichen Vorichtsmaßregeln den Nordpol zu erreichen. Die Reise wird etwa 3 Jahre dauern.

Theater in Leipzig.

Neues: Donnerstag, 21. August. Don Carlos, Infant von Spanien. Trauerspiel in 5 Acten von Friedrich Schiller. — Altes: Donnerstag, 21. August und Freitag, 22. August. Geschloffen. — Samstag, 23. August. Anfang 7 1/2 Uhr. Ehrliche Arbeit. Volksstück mit Gesang in 3 Acten (3 Bildern) von F. Wilken. Musik von R. Bial.

Predigt Anzeigen.

Gottesackerkirche: Donnerstag, nachmittags 5 Uhr Gottesdienst. Herr Prediger Horn.

Wandels-Biatt.

Fonds-Börse.

Berlin, 19. Aug. 4% Preussische Consols 103,30 Oberösterreichische Staats-Anleihen A. C. D. E. 274,90 Mainz-Kadunig-Sachsen-Anleihen 110,50. 4% Ungar. Goldrente 77,40. 4% Russische Anleihen von 1880 76,90 Oester. Franz.-Staatsbahn 520,-. Oester. Credit-Anleihen 522,50. Tendenz: schwach.

Produkten-Börse.

Berlin, 19. Aug. Weizen (gelber) Septbr.-Octbr. 152,50 Octbr.-Nov. 154,20 flau. — Roggen Aug. 140,-. Sept.-Octbr. 135,70. Okt.-Nov. 143,50 flau. — Gerste loc. 130—190. — Hafer August 126,-. — Spiritus loco 49,-. August-Sept. 49, v. Sept.-Okt. 45,90 befristet. — Rübsöl loco 52,-. August 51,60. Sept.-Okt. 50,80 Mt. Magdeburg, 19. Aug. Rand-Weizen 166—170 Mt. glatter engl. Weizen 150—155 Mt. Rand-Weizen 145—148 Mt. Roggen 140—150 Mt. Cerealien-Gerste 166—182 Mt. Rand-Gerste 145—155 Mt. Hafer 134—150 Mt. per 1000 Rthl. — Kartoffelspir. loco, per 10,000 Literprocente loco ohne Faß 50,00 50,50 Mt. Leipzig, 19. Aug. Weizen matt, per 1000 kg netto loc. höherer alter 170 180 Mt. bj., höherer neuer 160 bis 168 Mt. bez. Br., fremder 190 185 Mt. bj. Br. — Roggen matt, per 1000 kg netto loco bef. neuer 145—150 Mt. bez. n. Br., fremder 140 bis 150 Mt. nominell. — Gerste per 1000 kg netto loco höherer — Mt., geringer — Mt. — Hafer per 1000 kg netto loco höherer alter 150—158 Mt. bj. n. Br., höherer neuer 140—150 Mt. bj. n. Br., russischer 140 bis 155 Mt. Br. — Mais per 1000 kg netto loco Donau 135 Mt. bez., ameriz 136 Mt. bj. — Raps pr. 1000 kg netto loco 240 Mt. bez. — Rapsfuchen per 100 kg netto loco 13,50 Mt. Br. — Rübsöl rubig, per 100 kg netto loco 3,-. — Mt. bez. per Aug.-Sept. 52,50 Mt. Br., per Sept.-Okt. 52,-. — Mt. Br. — Spiritus unverändert, per 10,000 Liter-Procent ohne Faß loco 49,60 Mt. Bd.

Verantwortlich: Gustav Leibholdt in Merseburg.

Bekanntmachung.

Unterzeichneter bringt einem hochgeehrten Publikum sein auf's Reichhaltigste assortirtes

Schuh- u. Stiefelwaaren-Lager

in empfehlende Erinnerung.

Jul. Wehne, fl. Ritterstr. 1.

Mey's berühmte Stoffkragen

sind keine Papierkragen, denn sie sind m. wirklichem Webstoff vollständig überzogen, haben also genau das Aussehen von Leinenkragen, sie erfüllen alle Anforderungen an Haltbarkeit, Billigkeit, Eleganz der Form, bequemes Sitzen u. Passen. Wenn man bedenkt, dass die leinen. Kragen beim Waschen u. Plätten oft verunstaltet, zu hart gestärkt oder schlecht gebügelt werden, oder dass sie in der Wäsche eingehen.



sollte man den Versuch mit Mey's Stoffkragen schon d. gering. Ausgabe wegen machen.

Mey's Stoffkragen mit umgelegten Rand sind das Beste, was geliefert werden kann. Die Erfindung ist gesetzlich geschützt. Mey's Stoffkragen müssen genau der Halsweite, resp. der Weite des Hemdenbündchens entsprechend bestellt werden. — Weniger als 1 Dtz. p. Façon wird nicht abgegeben. Für Knaben gibt es nichts Besseres. Jeder Kragen, der nur wenige Pige. kostet, kann eine ganze Woche getragen werden.

Merseburg

bei

Otto Schultze, Buchbinder und vom Versand-Geschäft Mey & Edlich, Plagwitz-Leipzig, welches auf Verlangen illustrierte Preiscurante gratis und franco versendet.

Gartenbau-Ausstellung

sämmtlicher

Gärtner-Vereine Leipzigs u. Umgegend

unter dem Protectorat Allerhöchstherr Majestät der

Königin Carola von Sachsen

vom **23. August bis 2. September 1884**

auf dem alten Exercierplatz in Leipzig (Gohliser Straße).

Eröffnung: Sonnabend den 23. August, früh 11 Uhr.



Die Erzeugnisse der **Kgl. Niederl., Kgl. Preuss. u. Kais. Oesterr. Hof-Chocolade-Fabrikanten:**

Gebr. Stollwerck in Cöln

Filialen in Frankfurt a. M., Breslau & Wien, verdanken ihren Weltruf der gewissenhaften Verwendung von nur besten Rohmaterialien und deren sorgfältigster Bearbeitung. Die Original 1/4- und 1/2-Pfund-Packungen sind mit Preisen und Garantie-Markte (Rein Cacao und Zucker) versehen.

Die Fabrik ist brevetirte Lieferant:

I. I. M. M. des Kaisers Wilhelm, der Kaiserin Augusta, Sr. K. u. K. H. des Kronprinzen, Sr. Kaiserl. u. Königl. apostol. Majestät Franz Joseph, sowie der Höfe von England, Italien, der Türkei, Bayern, Sachsen, Holland, Belgien, Baden, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Rumänien und Schwarzburg.

21 goldene, silberne u. bronzene Medaillen.

Stollwerck'sche Chocoladen & Cacaos sind in allen Städten Deutschlands zu haben, sowie auch an den Haupt-Bahnhof-Buffets, durch Dépôt-Schilder kenntlich.

In Merseburg bei **Heinr. Schultze jun** und bei **Conditor C. F. Sperl**; in Lützen bei **William Sack**; in Lauchstädt bei **F. H. Langenberg**; in Schafstädt bei **Apotheker A. Strebel**.

Cacao, Chocolate u. Chocoladenpulver

garantirt rein und billigst empfiehlt

G. Schönberger, Gotthardtstr.

Lungen- und Halskranke (Schwindsüchtige)

werden auf die Broschüre „Ueber die Heilwirkung und Anwendung der Pflanze „Herba Homerianae“ aufmerksam gemacht, welche über die während 16 Monate eingeholten, ärztlich und amtlich constatirten sensationellen Heilerfolge erschöpfende Darlegung enthält. Zu beziehen kostenlos durch das Special-Depot

A. Wolffsky, in Berlin C., Schleuse 8.

Paolo Homero,

Entdecker der „Herba Homerianae.“

Rebhühner

kaufe jedes Quantum und zahle die höchsten Preise.

E. Wolff.

Langpflaumen,

halbreif, verlade von heute ab jeden Posten, ebenso später reife.

Herm. Manck.

Freitag den 22. August

treffe ich mit einem frischen Transport 4- und 5 jähriger

Dänischer Pferde

ein **August Döhler,** Pferdehändler in Bedra.

Zu vermieten eine möblirte **Stube**

Clobigkauer Str. 5 b.

Sicheren Erfolg

finden Interate für den Mansfelder See- und Gebirgskreis, für den Querfurter und den Sangerhäuser Kreis durch die täglich außer Montags in Eisleben, Sangerhäuser Straße 17, erscheinende

Eisleber Zeitung,

welche sich mehr und mehr die allgemeine Anerkennung in diesen Kreisen eringt.

Die „Eisleber Zeitung“ (Ed. Winkler's Verlag) mit der wöchentlichen 8 Seiten starken Gratisbeilage „Sonntagsblatt“ ist reich ausgestattet mit Leitartikeln, Nachrichten über Politik, provinzielle Vorkommnisse, Volkswirtschaft, Gewerbetwesen, Handel u. c.; sie bringt Berichte über die Reichs- und Landtags-Verhandlungen, ferner Getreide- und Börsenberichte, Gewinnlisten der preussischen und sächsischen Landeslotterien u. c.

Größe einer Seite der „Eisleber Zeitung“ 35 1/2 x 51 cm.

Abonnementspreis bei allen Postanstalten a Quartal 2 Mk. 25 Pf., Inserationspreis für die 5 gespaltene Korpuszeile 10 Pf.

Die Eisleber Zeitung ist die im Mansfelder Gebirgs- und Seckreis, im Querfurter und Sangerhäuser Kreise — circa 300,000 Seelen — am meisten gelesene Zeitung.

Die Exped. der Eisleber Zeitung (Ed. Winkler's Verlag)

in Eisleben.

F. Wolff, Schkeuditz,

Patentwagenfabrik,

empfiehlt Landauer, halbgedeckte, offene Jagdwagen, Break, Wiscky, neu und gebrauchte, in großer Auswahl.

Rutschgeschirre, Stabfedermatratzen nebst Keilkissen von 18 Mark an. Reparaturen werden prompt besorgt.

Codtenkränze,

geschmackvoll gebunden, empfiehlt billigst **W. Böttcher, Handelsgärtner, Clobigkauerstr. 5 b.**

Haut-, Geschlechts- u. Frauenkrankheiten, spec. Flechten, Hautausschläge, Wunden, Geschlechtsleiden selbst in den hartnäckigsten Fällen, frisch entstandene Fälle in einigen Tagen, Hals-, Mund- und Rachengeschwüre.

Schwächezustände, Pollutionen, Fluss, Impotenz, Nerven-, Rücken- und Magenleiden werden nach meiner langjähr. Heilmethode gründl. ohne Berührung brieflich unter Garantie schnell und sicher geholt.

Meine Heilmethode (80. reich illustr. Aufl.) erscheint für 50 Pf., Briefm. fre.

D. Schumacher, Frankfurt a. M., Alleeheilgenstrasse 45.

Auflage 321,000; das verbreitetste aller deutschen Blätter überhaupt; außerdem erscheinen Uebersetzungen in dreizehn fremden Sprachen.



Die Modenwelt.

Wöchentliche Zeitung für Toilette und Handarbeiten. Alle 14 Tage eine Nummer Preis viertel, M. 1,25 = 75 Kr. Täglich erscheinen

24 Nummern mit Toiletten- u. Handarbeiten, enthalten 200 u. Abbildungen mit Beschreibung, welche das

ganze Gebiet der Garberbe und Leibwäsche für Damen, Mädchen und Knaben, wie die das zartere Kindesalter umfaßt, ebenso die Leibwäsche für Herren und die Bett- und Tischwäsche u. c., wie die Handarbeiten in ihrem ganzen Umfang.

12 Zeilen mit etwa 200 Stichmustern für alle Gegenstände der Garberbe und etwa 400 Muster-Entwürfen für Weiß- und Buntdruckerei, Namens-Drucken u. c.

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probe-Nummern gratis und franco durch die Expedition, Berlin W., Postdamer Str. 38, Wien I., Dperngasse 3.

Marien-Bad

empfiehlt seine

Wannenbäder,

Rumpfbäder,

Soolbäder,

Schwefelbäder,

Kräuterbäder.

Badezeit: von früh 8 Uhr

bis Abends 8 Uhr.

Deutscher Hof.

Seute Abend und morgen Nachmittag von 3 Uhr ab

Enten-Auskiqeln.

Karl Ernst.

Ammen

gesucht bei hohem Lohn Leipzig, Brühl 2.

Gräichen.

Geübte Wolffkennnerin. nur solche, werden verlangt

Unteraltenburg 45.

Ehren-Erklärung.

Die Beleidigung gegen den Wilhelm Bach nehme ich zurück und erkläre ihn für einen rechtschaffenen Mann.

Collenbey. **S. Köppler.**

Familien-Nachrichten.

Danf.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme bei dem Begräbniß unseres lieben Sohnes, Bruders und Enkels **Emil Hartlepp** sagen wir Allen unseren innigsten Dank.

Die Hinterbliebenen.